

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN****Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Fahrzeugen und für Kostenvoranschläge der Karosserie & Lack GmbH · Sonnleitner****§ 1 Ausschließliche Geltung dieser AGB**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGBs“ genannt) der Karosserie & Lack GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGBs abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „KUNDE“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, die Karosserie & Lack GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Karosserie & Lack GmbH und dem KUNDEN zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGBs in Verbindung mit den einzelvertraglich getroffenen Regelungen niedergelegt. Die Karosserie & Lack GmbH erbringt die im Einzelnen spezifizierte Lieferung oder Leistung zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen.

**§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

1. Grundsätzlich sind alle Angebote der Karosserie & Lack GmbH unverbindlich. Nur wenn das Angebot/der Kostenvoranschlag (nachfolgend nur „Angebot“ genannt) der Karosserie & Lack GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird, hält sich die Karosserie & Lack GmbH an dieses Angebot für die im Angebot genannte Bindungsfrist gebunden. Ist im verbindlich bezeichneten Angebot keine Bindungsfrist angegeben, so beträgt die Bindungsfrist 5 Arbeitstage. Wird das Angebot nicht innerhalb der im Angebot bezeichneten Frist oder für den Fall, dass im Angebot keine Frist bezeichnet wurde, nicht innerhalb der vorgenannten Frist seitens des KUNDEN angenommen, so verfällt es ersatzlos. Nimmt der KUNDE hingegen das verbindliche Angebot innerhalb der Bindungsfrist an, so kommt der Vertrag zu den im Angebot enthaltenen Bedingungen zu Stande.
2. Die Karosserie & Lack GmbH ist berechtigt, die für die Erstellung des Angebots erbrachten Leistungen dem KUNDEN mit 150,00 EUR, zu berechnen. Im Falle einer Auftragserteilung werden diese Kosten auf die Angebotssumme angerechnet.
3. Nimmt der KUNDE ein unverbindliches Angebot an, oder erklärt sich einverstanden, so kann die Karosserie & Lack GmbH dieses Angebot mündlich, in Textform oder durch Ausführen der Leistungen annehmen.
4. Soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart, gibt die Karosserie & Lack GmbH grundsätzlich keine Garantien ab.
5. Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt der KUNDE die Karosserie & Lack GmbH, soweit erforderlich, Unteraufträge zu erteilen und/oder Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

**§ 3 Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN**

1. Ist der KUNDE Verbraucher, verstehen sich die Preise der Karosserie & Lack GmbH als Endpreise, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe sowie sonstiger Preisbestandteile (wie z.B. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen). Bei gewerblichen KUNDEN verstehen sich die Preise der Karosserie & Lack GmbH – sofern nicht anders bezeichnet – als Netto-preise. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe. Sämtliche Preise gelten ab dem Geschäftssitz der Karosserie & Lack GmbH. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen sind gesondert zu zahlen. Übliche Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Skonto- oder Rabatt-Zusagen werden in Textform mit den KUNDEN vereinbart.
3. Die Karosserie & Lack GmbH ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sollte der KUNDE einer vereinbarten Vorauszahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen, ist die Karosserie & Lack GmbH berechtigt, die (weitere) Ausführung des Vertrages bis zur Zahlung der vereinbarten Vorauszahlung zu verweigern. Sollte zwischen den Parteien ein verbindlicher Liefer- bzw. Fertigstellungstermin vereinbart worden sein, so verlängert sich dieser um die Zeit der berechtigten Leistungsverweigerung der Karosserie & Lack GmbH.
4. Gegen die Ansprüche der Karosserie & Lack GmbH kann der KUNDE nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Karosserie & Lack GmbH schriftlich anerkannt sind. Zur Aufrechnung ist der KUNDE auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.

5. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge seitens des KUNDEN darf dieser Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

**§ 4 Vertragsdurchführung und Abnahme**

1. Die Liefer- oder Fertigstellungstermine der Karosserie & Lack GmbH sind grundsätzlich nur circa-Angaben und unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich bei Vertragsschluss als verbindliche Liefer- oder Fertigstellungstermine bezeichnet wurden und alle technischen Fragen zwischen den Parteien final abgeklärt sind.
2. Ändert oder erweitert der KUNDE den Arbeitsumfang nach Vertragsschluss, so erhöht sich die Vergütung der Karosserie & Lack GmbH, sollte keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden sein, um die übliche Vergütung.
3. Nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen wird die Karosserie & Lack GmbH dem KUNDEN die Fertigstellung mitteilen. Die Abholung und Abnahme des Vertragsgegenstands hat grundsätzlich am Geschäftssitz der Karosserie & Lack GmbH zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Soll der Vertragsgegenstand auf Wunsch des KUNDEN nach der Fertigstellung an einen anderen Ort zur Abnahme verbracht werden, so erfolgt dies auf Kosten des KUNDEN. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstands trägt insofern der KUNDE.
5. Der KUNDE ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Frist bei der Karosserie & Lack GmbH abzuholen. Ist keine Abholfrist zwischen den Parteien vereinbart worden, so ist der Vertragsgegenstand spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Mitteilung der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Bei Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt und abgeschlossen werden, verkürzt sich die Abholfrist auf 2 Arbeitstage. Holt der KUNDE den Vertragsgegenstand nicht innerhalb der ausdrücklich vereinbarten oder spätestens bis zur vorgenannten Abholfrist nicht bei der Karosserie & Lack GmbH ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes auf den KUNDEN über. Die Karosserie & Lack GmbH kann in diesem Fall Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen gem. § 304 BGB - insbesondere Aufbewahrungsgebühren in ortsüblicher Höhe – verlangen. Bei gewerblichen KUNDEN erfolgt der Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen gem. § 304 BGB i.V.m. § 354 HGB.
6. Im Falle höherer Gewalt, insbesondere durch Sturm-, Feuer, Hochwasser oder sonstigen Umweltschäden oder bei der Karosserie & Lack GmbH oder einem Lieferanten der Karosserie & Lack GmbH eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, die die Karosserie & Lack GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand zum anvisierten oder zum ausnahmsweise verbindlich vereinbarten Termin fertig zu stellen, verlängern sich die vereinbarten Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Die Karosserie & Lack GmbH wird den KUNDEN unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses unterrichten. Kann die Karosserie & Lack GmbH auch nach angemessener Verlängerung den Vertrag nicht fertigstellen, sind sowohl der KUNDE als auch die Karosserie & Lack GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des KUNDEN sind in diesem Fall ausgeschlossen.

**§ 5 Sachmängelhaftung**

1. Die Karosserie & Lack GmbH haftet im Falle einer mangelhaften Durchführung des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 ff. BGB dann, wenn der Karosserie & Lack GmbH oder einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Karosserie & Lack GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder die Karosserie & Lack GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Liegt keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vor, ist die Schadensersatzhaftung in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Bei gewerblichen KUNDEN setzt die Haftung der Karosserie & Lack GmbH zudem voraus, dass der gewerbliche KUNDE seiner Untersuchungs- und Rü-

gepflicht gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des KUNDEN unberührt.
- Ist Vertragsgegenstand die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und handelt der KUNDE bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner selbständigen beruflichen, gewerblichen beziehungsweise hoheitlichen oder fiskalischen Tätigkeit, verjähren Mängelansprüche des KUNDEN innerhalb eines Jahres ab Abholung bzw. Abnahme des Vertragsgegenstandes. Dieser Absatz 3 gilt nicht, wenn der KUNDE ein Verbraucher ist.
- Die Verkürzung der Verjährung gemäß vorstehendem Absatz gilt nicht bei Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes und nach dem Produkthaftungsgesetz. Dieser vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Karosserie & Lack GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Karosserie & Lack GmbH gleich.
- Grundsätzlich übernimmt die Karosserie & Lack GmbH keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den KUNDEN oder Dritte, durch versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen wurden, durch normale Abnutzung und normalen Verschleiß, und die durch ungeeignete Betriebsmittel und durch ungeeignete Austauschwerkstoffe verursacht wurden. Für diese Schäden übernimmt die Karosserie & Lack GmbH nur dann Gewährleistung, wenn diese Schäden durch das Verschulden der Karosserie & Lack GmbH verursacht wurden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelansprüche ebenfalls aus.
- Nimmt der KUNDE den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen im Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- § 5 gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht aufgrund eines Sachmangels beruhen; für diese Ansprüche gilt § 6 Haftung.

## § 6 Haftung der Karosserie & Lack GmbH

- Die Karosserie & Lack GmbH haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des/der gesetzlichen Vertreter/s oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, des/der gesetzlichen Vertreter/s oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Karosserie & Lack GmbH bezüglich der gesamten oder einzelnen Teile des Vertragsgegenstands eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet die Karosserie & Lack GmbH auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haftet die Karosserie & Lack GmbH allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Die Karosserie & Lack GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). Die Karosserie & Lack GmbH haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die Karosserie & Lack GmbH im Übrigen nicht. Die in Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, außer dass der Karosserie & Lack GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere nicht für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- Soweit die Haftung der Karosserie & Lack GmbH auf Schadensersatz ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Karosserie & Lack GmbH.

## § 7 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- Die Karosserie & Lack GmbH behält sich das Eigentum an eingebauten Teilen, Zubehör und Aggregaten bis zum unanfechtbaren vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN vor. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- Der Karosserie & Lack GmbH stehen wegen ihrer Forderung ein Pfandrecht sowie ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
- Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Vertragsgegenstand dem KUNDEN gehört.

## § 8 Datenerhebung und -verwendung zur Vertragsabwicklung

- Die Karosserie & Lack GmbH verarbeitet und nutzt die vom KUNDEN überlassenen personenbezogenen Daten, insbesondere zu Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Handy, in Verbindung mit den fahrzeugbezogenen und technischen Daten des Vertragsgegenstandes zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses. Hierzu kann auch eine Übermittlung an einen Versicherer, einen Sachverständigen, einen Prüfdienstleister sowie eine Mietwagenfirma gehören.
- Auf Anordnung der zuständigen behördlichen Stellen darf die Karosserie & Lack GmbH im Einzelfall Auskunft über diese Daten (Bestandsdaten) erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden/ des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.
- Der KUNDE hat jederzeit das Recht, von der Karosserie & Lack GmbH Auskunft über die zu seiner Person/seinem Unternehmen gespeicherten Daten zu verlangen.

## § 9 Streitbeilegung

Die Karosserie & Lack GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

## § 10 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel und Schriftform

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Karosserie & Lack GmbH. Dies gilt nur bei gewerblichen KUNDEN. Ist der KUNDE ein Verbraucher, gilt als besonderer Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 ZPO als vereinbart.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGBs im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- Änderungen und Abweichungen von diesen AGBs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.